



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Information -

Merkblatt über die Tierärztliche Turnierbetreuung

Mit Wirkung zum 31.12.2018 endete der zwischen der Tierärztekammer Westfalen-Lippe und dem Pferdesportverband Westfalen e.V. abgeschlossene Rahmenvertrag über die Tierärztliche Turnierbetreuung. Dr. Harri Schmitt hatte als Präsident der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bereits in den Vorgesprächen zur Vertragsverhandlung und auch beim Tierärzteforum des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. am 25.07.2018 darauf hingewiesen, dass die bisherige Orientierung am Einfach-Satz der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) keinesfalls über den 31.12.2018 hinaus fortgeschrieben werden könne. Ein Tagessatz von 307,85 Euro (gemäß Teil A Ziffer 40 GOT) sei betriebswirtschaftlich nicht akzeptabel. Im weiteren Verhandlungsverlauf schien sich eine Konsenslösung mit einer strikten Orientierung an der GOT abzuzeichnen. Letztlich wäre es demnach dem Tierarzt/der Tierärztin möglich gewesen, zwischen dem Einfachsatz und dem Dreifachsatz abzurechnen. Im Entwurf eines Merkblatts waren ergänzende Erläuterungen vorgesehen, wie z.B. der Hinweis auf die Empfehlung in der Kommentierung zu § 3 (4) GOT, sich an Wochenenden (samstags 13.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr) und an Feiertagen am zweifachen Satz zu orientieren oder der Hinweis, dass ein Kalendertag 8 Stunden umfasst.

Nach dem Gespräch am 02.10.2018, an dem die beiden Vertragsparteien einen Durchbruch erzielt zu haben schienen, stockte die weitere Umsetzung jedoch. Der Pferdesportverband Westfalen e.V. teilte der Tierärztekammer Westfalen-Lippe mit, dass eine Unterzeichnung des Vertragsentwurfs bis zum Jahresende 2018 nicht möglich sei. Im Februar 2019 informierte der Pferdesportverband Westfalen e.V. die Tierärztekammer über den folgenden Beschluss der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen zur Änderung des § 5 der KLV-Bestimmungen: „Für PLS mit Prüfungen bis Kl. M* sowie reinen Dressur- und Voltigier-PLS ist die Anwesenheit oder schnelle Einsatzbereitschaft (max. ca. 15 Minuten) eines Tierarztes vorgeschrieben. Die eigenverantwortliche Entscheidung über die Anwesenheit des Tierarztes liegt beim Veranstalter. Pro Veranstaltungstag sind insgesamt mind. 10 Pferdekontrollen sowie 10 Pferdepasskontrollen in unterschiedlichen Klassen und Disziplinen durchzuführen. Bei Geländeprüfungen (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes Pflicht.“

Der Vorstand der Tierärztekammer Westfalen-Lippe fasste daraufhin im März den Beschluss, die Vertragsverhandlungen zu beenden. **Gleichwohl sind auch ohne den geplanten Rahmenvertrag tierärztliche Turnierbetreuungen zwischen dem einfachen und dreifachen GOT-Satz abzurechnen.** Es wird empfohlen, dass die Tierärztinnen und Tierärzte, die Turniere betreuen, ggf. auftretende Versicherungsfragen direkt mit dem Pferdesportverband e.V. bzw. mit dem Turnierveranstalter abklären.

Der Vorstand der Tierärztekammer Westfalen-Lippe weist zudem darauf hin, dass die Kammer keinem Tierarzt/keiner Tierärztin empfehlen kann, sich zu einer „schnellen Einsatzbereitschaft“ gemäß § 5 der KLV-Bestimmungen zu verpflichten.

Nachstehend sind die abrechenbaren Positionen näher erläutert.

Am _____	= _____ angef. halbe Stunde/n	x 25,65 €	_____ €
am _____	= _____ Kalendertag(e) à 8 Std.	x 307,85 €	_____ €
<p><i>Hinweis: Bei den Beträgen von 25,65 € bzw. 307,85 € handelt es sich um die Einzelsätze gemäß Teil A Ziffer 40 GOT vom 19.07.2017. Die Gebühr kann jeweils bis zum Dreifachen dieser Beträge festgesetzt werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen (z.B. erforderliche Ausrüstung, Wert der Turnierpferde, Schwierigkeitsgrad des Parcours). Überschreitungen des Dreifachen der Gebührensätze oder eine Unterschreitung der einfachen Gebührensätze sind nur nach Maßgabe von § 4 GOT möglich. Die GOT-Kommentierung zu § 3 (4) GOT empfiehlt bei Leistungen in der Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr), an Wochenenden (samstags 13.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr) und an Feiertagen eine Orientierung am 2-fach Satz.</i></p>			
Medikationskontrolle(n)	_____ Probe/n	x _____ €	_____ €
	(je Probe)		
Wegegeld je Doppelkilometer (gemäß § 9 Abs. 2 GOT vom 19.07.2017)	_____	x 2,30 €	_____ €
<p><i>Hinweis: mindestens 8,60 Euro, bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr), an Feiertagen und an Wochenenden 3,40 Euro je Doppelkilometer, mindestens jedoch 11,40 Euro.</i></p>			
zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer			_____ €
Summe			_____ €